

Einkommenspfändung

(Fast) alle „laufenden“ (d.h. wiederkehrenden) Einkommen sind dem Grunde nach pfändbar. Pfändbar sind daher u.a. Lohn, Arbeitslosengeld, sowie Renten!

Nicht gepfändet werden können:

- Sozialhilfe/Grundsicherung,
- Elterngeld bis 300 €,
- Mutterschaftsgeld oder
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen.

Nur in sehr seltenen Fällen sind pfändbar:

- Kindergeld und
- Wohngeld.

1. Wie läuft eine Pfändung ab?

Der Gläubiger muss sich an die Stelle wenden, die das Einkommen auszahlt (also z.B. Arbeitgeber, Rententräger, Arbeitsagentur). Diese Stelle nennt man **Drittschuldner**.

Es gibt drei mögliche Wege, laufendes Einkommen zu pfänden:

- a) Der Gläubiger hat einen sogenannten **Titel** erworben (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil). Mit diesem Titel beantragt er dann beim Vollstreckungsgericht die Pfändung des laufenden Einkommens. Das Gericht erlässt dann einen **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)** und der Gläubiger lässt ihn dem Drittschuldner zustellen.
- b) Öffentliche Gläubiger (z.B. Finanzamt, Bezirksamt, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Beitragsservice) erlassen zunächst einen Bescheid. Sie können dann selbst pfänden und stellen dem Drittschuldner direkt eine **Pfändungs- und Überweisungsverfügung** zu.
- c) Wurde einem Gläubiger bereits der pfändbare Teil des Einkommens abgetreten, braucht er nur eine Kopie der Abtretung an den Drittschuldner zu senden. Fast jeder Kreditvertrag enthält eine solche **Abtretung**.

2. Wie viel ist pfändbar?

Der Drittschuldner muss anhand der gesetzlichen Vorschriften berechnen, welcher Teil des Einkommens pfändbar ist. Diesen muss er an den Gläubiger überweisen. Nur der unpfändbare Einkommensrest wird noch an den Schuldner ausgezahlt.

a) Pfändungstabelle:

Die Höhe des pfändbaren Betrages hängt davon ab, wie hoch Ihr Nettoeinkommen ist und wie viele gesetzliche Unterhaltspflichten Sie erfüllen:

Als **gesetzliche Unterhaltsberechtigten** sind zu berücksichtigen:

- Kinder,
- Ehepartner (bei Urteil oder notarieller Urkunde auch an getrennt Lebende oder Geschiedene),

- Eltern (z.B. Heim- oder Pflegekosten) sowie
- eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Sind Eltern nicht verheiratet, ist zumindest während der ersten **drei Lebensjahre** des gemeinsamen Kindes auch Unterhalt an den Elternteil zu zahlen, bei dem das Kind aufwächst, falls dieser nicht über genug eigenes Einkommen verfügt.

Sind dem Drittschuldner nicht alle Unterhaltsverpflichtungen (Eintragung auf der Lohnsteuerkarte) bekannt, muss der Schuldner ihm die Unterhaltspflichten (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Scheidungsurteil) belegen. Notfalls entscheidet das zuständige Gericht oder der pfändende öffentliche Gläubiger.

b) Vom Lohn sind nicht pfändbar:

- Aufwandsentschädigungen, Auslösungen für soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen (wie z.B. Spesen, Kilometergeld, Fehlgeldentschädigung, Umzugskostenerstattung) in üblicher Höhe, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen,
- Schichtzulagen, Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (laut Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Urteil vom 4. Mai 2012, Aktenzeichen: 13 K 5526/10 und des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Januar 2015, Aktenzeichen: 3 Sa 1335/14)
- 50 % der Brutto-Überstundenvergütung,
- Urlaubsgeld in üblicher Höhe,
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, maximal jedoch 500 €
- monatliche Abzüge für vermögenswirksame Leistungen

3. Können mehrere Einkommen zusammengerechnet werden?

Nur Einkommen einer Person (z.B. Rente und Lohn) können auf Gerichtsbeschluss (bzw. per Verfügung des öffentlichen Gläubigers - siehe 1.a) zusammengerechnet werden. Bei Doppelverdienern kann der pfändende Gläubiger beim Gericht beantragen, dass der ausreichend verdienende Ehepartner nicht als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt wird.

Öffentliche Gläubiger benötigen zur Zusammenrechnung der Einkommen keinen Beschluss des Vollstreckungsgerichts, sondern entscheiden selbst darüber.

4. Können mehrere Gläubiger das Einkommen pfänden?

(Rangverhältnis bei konkurrierenden Pfändungen/Abtretungen)

Es kommt nicht selten vor, dass mehrere Gläubiger das Einkommen pfänden.

Bei Lohnabtretungen und Lohnpfändungen ist eine bestimmte **Reihenfolge** zu beachten, nach denen der Drittschuldner (siehe Punkt 1) die Ansprüche der Gläubiger zu bedienen hat. Dies kommt natürlich nur vor, wenn die Lohnabtretung im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist.

Liegen mehrere Lohnpfändungen vor, erhält zunächst derjenige Gläubiger den pfändbaren Teil Ihres Lohnes, dessen Pfändungsbeschluss Ihrem Arbeitgeber zuerst zugestellt wurde. Erst wenn dessen Forderung vollständig erfüllt ist, kommt der nächster Gläubiger zum Zuge. Das heißt, bei der Lohnpfändung gilt der Posteingang des Gerichtsbeschlusses beim Arbeitgeber als Stichtag für die Reihenfolge.

Bei der Lohnabtretung gilt das Datum der Abtretung. Eine später eingehende Lohnabtretung kann also die bestehende Lohnpfändung aushebeln, wenn die Unterschrift unter der Lohnabtretung vor dem Eingangsdatum der Lohnpfändung liegt. Bei den Abtretungen spielt das Eingangsdatum beim Arbeitgeber für die Reihenfolge somit keine Rolle.

5. Kann ein Gläubiger erreichen, dass mehr gepfändet wird?

Werden laufende Unterhaltszahlungen, Unterhaltsschulden der letzten 12 Monate oder Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen Straftat gefordert, kann der Gläubiger mehr pfänden, als sich nach der Pfändungstabelle eigentlich ergibt. Dieser Gläubiger kann in den sogenannten **Vorrechtsbereich** pfänden. Er benötigt hierfür einen Gerichtsbeschluss. Der Vorrechtsbereich ist die Differenz zwischen dem nach der Pfändungstabelle unpfändbaren Einkommen und dem Betrag, der zum unbedingt notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners notwendig ist. Das Existenzminimum muss dem Schuldner aber immer belassen werden – notfalls ist eine Überprüfung zu beantragen.

6. Kann der Schuldner erreichen, dass weniger gepfändet wird?

Auf Antrag des Schuldners können Gericht oder pfändender öffentlicher Gläubiger entscheiden, dass weniger gepfändet wird. Dies ist möglich, wenn der Schuldner nachweist, dass ihm aus beruflichen oder privaten Gründen besonders hohe (notwendige) Kosten entstehen.

Als besondere Bedürfnisse können Sie insbesondere geltend machen:

- krankheitsbedingte Mehraufwendungen (u.a. Eigenbeteiligung an notwendigem Zahnersatz, krankheitsbedingte Mehrkosten für Medikamente und Ernährung),
- außergewöhnlichen persönlichen Bedarf (z.B. besondere Ausgaben nach Trennung/Scheidung oder Haftentlassung, Raten auf Mietkaution, außergewöhnliche Nebenkostennachzahlungen) oder
- berufsbedingte Aufwendungen (z.B. besonders hohe Fahrtkosten zur Arbeit, Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden, notwendige Berufskleidung, Fortbildungs- und Umzugskosten)

Diese Auflistung ist nicht abschließend!

7. Darf der Arbeitgeber Bearbeitungsgebühren für Pfändungen verlangen/berechnen?

Eine Lohnpfändung bedeutet für den Arbeitgeber Aufwand und Kosten. In einer Betriebsvereinbarung darf keine Kostenpauschale für die Bearbeitung von Pfändungen geregelt sein. Das wäre nach der höchstrichterlichen Entscheidung unzulässig (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Juli 2006, Aktenzeichen: 1 AZR 578/05). In vielen Arbeitsverträgen sind allerdings Regelungen enthalten, wonach der Arbeitnehmer für die Bearbeitung der Pfändung eine Kostenpauschale zahlen muss. Solche Klauseln dürften unwirksam sein (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Arbeitgeber verlangt Gebühren für Arbeiten, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist. Diese darf er nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen.